

## 2. Änderungssatzung

### zur

## Hauptsatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig vom 18. September 2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Januar 2022 (GVBl. 2022, S. 87) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig in der Sitzung am 04.08.2022 (Beschluss-Nr. 373 – 57/22) die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschlossen:

### Artikel I

Im Anschluss an § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig wird der folgende **§ 5a** neu eingefügt:

#### **„§ 5a Einwohnerfragestunde**

- (1) *Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohnerfragen, Anregungen und Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig.*
- (2) *Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt maximal 5 Minuten.*
- (3) *Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohnerfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in dieser Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatsitzung.“*

### Artikel II

Im Anschluss an § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig wird der folgende **§ 11** neu eingefügt:

#### **„§ 11 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

- (1) *Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von **Videokonferenzen** durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats*

aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen.

Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien.

Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

- (2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im **Umlaufverfahren** fassen.

Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend.

Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen.

Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt.

Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderlichen Endgeräte (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

*Für Störungen der Internetverbindung oder Störungen, die durch die Mitglieder des Gemeinderats verursacht werden, ist die Gemeinde nicht verantwortlich.*

(5) *Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.“*

### **Artikel III**

Im Anschluss an § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig (gemäß Artikel II) wird der folgende **§ 12** neu eingefügt:

#### **„§ 12 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) *Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden.*

*Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch*

- *die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,*
- *die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,*
- *Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,*
- *Umfragen in Jugendforen oder*
- *die Durchführung von Jugendworkshops.*

(2) *Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.“*

### **Artikel IV**

Durch die Einfügung des § 11 (gemäß Artikel II) und des § 12 (gemäß Artikel III) werden alle nachfolgenden Paragraphen der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig neu nummeriert:

<u>bisher</u>	<u>Benennung</u>	<u>wird neu</u>
§ 11	Ehrenbezeichnung	§ 13
§ 12	Entschädigungen	§ 14
§ 13	Öffentliche Bekanntmachungen	§ 15
§ 14	Haushaltswirtschaft	§ 16
§ 15	Sprachform, In-Kraft-Treten	§ 17.

### **Artikel V**

**§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1** (bisher § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1) der Hauptsatzung wird jeweils wie folgt neu gefasst:

*„OT Birkenhügel, am Feuerwehrgerätehaus, Abzweig zum Rondell“*

## Artikel VI

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig vom 18. September 2019 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rosenthal am Rennsteig, den 06. Oktober 2022



Neumüller  
Bürgermeister

*Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.*